



Beitragsordnung der SG Saarmund e. V.

Die Beitragsordnung regelt die Beitragspflicht, die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit der Beiträge sowie besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Erhebung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Absatz 5 der Satzung der SG Saarmund e. V.). Die Beiträge für das Kalenderjahr 2025 wurden auf der Mitgliederversammlung am 21.03.2025 beschlossen.

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins sind ein Mitgliedsbeitrag und – soweit von der Mitgliederversammlung festgelegt – Aufnahmegebühren und Umlagen zu leisten.
- (2) Der Beitrag ist jährlich oder halbjährlich für das laufende Kalenderjahr zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (3) Hierzu bevollmächtigt das Mitglied, bzw. für das minderjährige Mitglied ein gesetzlicher Vertreter, den Verein SG Saarmund e. V., den Mitgliedsbeitrag zum jeweils fälligen Termin von einem anzugebenden Konto per Lastschrift einzuziehen. Kosten für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes. In besonderen Fällen können Ausnahmen von dieser Verpflichtung beim Vorstand beantragt werden.
- (4) Eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Aufnahmegebühr ist bei Eintritt in den Verein fällig und bei Antragstellung auf Mitgliedschaft vom Antragsteller auf das Vereinskonto zu überweisen. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entrichtung der Gebühr wirksam.
- (5) Fälligkeitstermine des Mitgliedsbeitrages sind der 01.04. und der 01.10. eines Kalenderjahres. Davon abweichende Fälligkeitstermine können vom Vorstand festgelegt werden.
- (6) Die Fälligkeitstermine werden durch Aushang in den Informationskästen des Vereins, auf der Internetseite des Vereins oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht.
- (7) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 2 Höhe der Beiträge

- (1) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig bei Eintritt in den Verein 10,00 EUR.
- (2) Die monatlichen Mitgliedsbeiträge gliedern sich grundsätzlich wie folgt und betragen:

a) Abteilung Fußball

- | | |
|----------------------------|-----------|
| - erwachsene Mitglieder | 10,00 EUR |
| - minderjährige Mitglieder | 7,00 EUR |

b) Abteilung Kegeln

- | | |
|----------------------------|----------|
| - erwachsene Mitglieder | 7,00 EUR |
| - minderjährige Mitglieder | 4,50 EUR |

- c) Abteilungen Volleyball, Turnen, Leichtathletik
 - erwachsene Mitglieder 4,50 EUR
 - minderjährige Mitglieder 4,50 EUR

d) Sonstige 4,50 EUR

- (3) Abweichend von Absatz 2 beträgt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für
- erwachsene Mitglieder ohne Teilnahmeberechtigung an Wettkämpfen 4,50 EUR pro Monat
 - Minis (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr) 4,50 EUR pro Monat
 - Übungsleiter, Betreuer 20,00 EUR pro Jahr
 - Mitglieder mit Schiedsrichterausweis 0,00 EUR pro Jahr
 - Fördernde Mitglieder 20,00 EUR pro Jahr
- (4) Abweichend von Absatz 2 sind minderjährige Mitglieder von der Beitragspflicht befreit, wenn und solange bereits zwei Geschwisterkinder beitragspflichtig sind.
- (5) Abweichend von Absatz 2 ist das zuletzt beigetretene Mitglied von der Beitragspflicht befreit, wenn und solange bereits drei Verwandte ersten Grades (Eltern und Kinder) beitragspflichtig sind.
- (6) Abweichend von Absatz 2 sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.

§ 3 Vereinskonto

Die Bankverbindung des Vereins lautet:

Bank: MBS Potsdam
 IBAN: DE64160500003521005410
 BIC: WELADED1PMB

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. § 2 gilt für das Kalenderjahr 2025.

§ 2 Abs. 1 gilt ab 22.03.2025.